

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 *M* 75 *g* bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 *M* im Intelligenz-Compt. zu entrichten.



Insertate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 *g*.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 6.

Danzig, den 21. Januar.

1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß von dem Comitee bei Gelegenheit des am 5. und 6. Februar d. Js. zum Besten des Dsalonissen-Krankenhauses hieselbst abzuhaltenden Bazars eine Verloosung mit den unverkauft gebliebenen Bazargegenständen zu Gunsten des Krankenhauses veranstaltet wird und dazu bis 4000 Loose zum Preise von 50 *g*. das Stück in der ganzen Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden können.

Danzig, den 16. Januar 1893.

Der Landrath.

2. Die im hiesigen Kreise befindliche Beschäl-Station zu Artschau wird in diesem Jahre mit 2 Henasten aus dem Königlichen Gestüt zu Marienwerder besetzt werden, welche unter den bisherigen, im Beschälstalle angeschlagenen Bedingungen gesunde Stuten decken. Die Beschäler treffen im Monat Februar am Stationsorte ein und werden dort bis gegen Ende Juni belassen.

Danzig, den 16. Januar 1893.

Der Landrath.

3. Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luxus- und Pferdemarkt in Schneidemühl durch Erlaß vom 27. v. Mts. die Erlaubniß erteilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen zu veranstalten und dazu 100 000 Loose zum Preise von je 1 *M* im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 16. Januar 1893.

Der Landrath.

4.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Schifferkontrollversammlungen im Landreise Danziger Höhe finden statt:

Am Dienstag, den 31. Januar 1893, Vormittags 10 Uhr, in Danzig, Gierzierhaus der „Wiebenkaserne“, Eingang Boggenpfeuhl, und zwar mit den Mannschaften des Kreises Danziger Niederung und des Kreises Danziger Höhe.

Zu diesen Kontrollversammlungen haben zu erscheinen:

1. Sämmtliche Reservisten und die Seewehr I. Aufgebots der kaiserlichen Marine.
2. Die zur Disposition der Marine-Truppentheile entlassenen Mannschaften.
3. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften der Kaiserlichen Marine.
4. Die dauernd und zeitig Halbinvaliden der Kaiserlichen Marine.
5. Sämmtliche Marine-Ersatz-Reservisten.
6. Sämmtliche schiffahrttreibende Reservisten, Behrleute 1. Aufgebots und Ersatzreservisten, welche weder der Frühjahrs- noch der Herbstkontrollversammlung beigewohnt haben.

Vorstehende Bekanntmachung gilt als Befehl!

Arrest

Das Ausbleiben ohne genügende Entschuldigung wird mit Sämmtliche Militairpapiere sind mitzubringen; wer dieselben verloren hat, muß rechtzeitig die Neuausfertigung bei seinem Bezirksfeldwebel beantragen.

Danzig, den 2. Januar 1893.

Königliches Bezirks-Kommando.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Ortsbehörden zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Danzig, den 5. Januar 1893.

Der Landrath.

5. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß mittellosen Kranken, sowie nöthigenfalls je einen Begleiter derselben zum Zwecke der Aufnahme in öffentlichen Kliniken und öffentlichen Krankenhäusern bei den Reisen von und nach den Heilanstalten eine Fahrpreis-Ermäßigung auf den Preussischen Staatseisenbahnen dadurch gewährt werde, daß bei der Benutzung der 3. Wagenklasse nur der Militair-Fahrpreis erhoben wird.

Die Fahrkarten sind von den Ausgabestellen, nachdem sie zuvor mit handschriftlichem Vermerk von dem betreffenden Stations-Vorsteher versehen sind, denjenigen Personen zu verabfolgen, welche nachweisen:

- a. ihre Mittellosigkeit durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, in welcher zugleich zu bestätigen ist, daß nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung die Fürsorge anderer Verpflichteter nicht eintritt,
- b. ihre bevorstehende Aufnahme in eine derartige Heilanstalt durch eine Bescheinigung der letzteren oder — wenn solche in dringenden Fällen nicht sogleich beizubringen ist — des behandelnden Arztes über die Nothwendigkeit der Aufnahme in eine solche Heilanstalt.

Der für die Uebersührung eines Kranken zur oder von der öffentlichen Heilanstalt etwa nothwendige Begleiter erhält die Fahrkarte auf Grund besonderer Bescheinigung.

Als öffentliche Anstalten im Sinne des vorerwähnten Erlasses kommen, wie der Herr Minister hinzuzügend bemerkt, folgende Arten derselben in Betracht:

Universitätskliniken, staatliche, provinzielle, Kreis- und Gemeinde-Krankenhäuser, öffentliche Entbindungsanstalten, Krankenhäuser von Ordens- und Religionsgesellschaften und derartige auf milden Stiftungen beruhende Institute.

Im hiesigen Regierungsbezirke trifft dies danach zu auf:

1. Städtisches Krankenhaus in Berent.
2. Kreislazareth in Carthaus.
3. Städtisches Lazareth in der Saubgrube Danzig.
4. do. do. am Ostwaer Thor in Danzig.
5. Kranken- und Irrenanstalt in der Töpfergasse in Danzig.
6. St. Marien-Krankenhaus der barmherzigen Schwestern in Danzig.
7. Diakonissen-Krankenhaus in Danzig.
8. Diakonissen-Krankenhaus in Dirschau.
9. Städtisches Krankenhaus in Dirschau.
10. St. Josef-Krankenhaus in Pelpin.
11. Städtisches Krankenstift in Elbing.
12. Diakonissen-Krankenhaus in Elbing.
13. Diakonissen-Krankenhaus in Marienburg.
14. St. Marien-Krankenhaus in Marienburg.
15. St. Marien-Krankenhaus in Neustadt.
16. Augusta-Krankenhaus in Neustadt.
17. Stadt-Lazareth in Pr. Stargard.
18. Die Provinzial-Irrenanstalt in Schwetz.
19. do. do. in Neustadt.
20. Das Lazareth der Landarmenanstalt in Königs.
21. Die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Carlshof bei Rastenburg.

Muster für die verlangten Bescheinigungen sind bei der königlichen Eisenbahn-Direktion in Bromberg hergestellt und können zum Selbstkostenpreise von 40 J. für 100 Stück von der Fahrkarten-Ausgabestelle in Bromberg bezogen werden und werden auch von den Direktoren der beteiligten Provinzialanstalten den Ortsbehörden auf Antrag überlassen werden.

Indem ich den Ortsbehörden hiervon Kenntniß gebe, fordere ich dieselben auf, von der bewilligten Ermäßigung in allen vorkommenden Fällen, namentlich bei der Ueberführung von Ortsarmen in Heilanstalten, fortan Gebrauch zu machen.

Danzig, den 15. Januar 1893.

Der Landrath.

6. Nach § 13 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 sind von den Gemeinden und den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen. Ferner sind alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Zeichnungen, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, dem hiesigen Kataster-Controleur bei der örtlichen Prüfung der Gebäudebeschreibungen jede erforderliche Hilfe zu leisten.

Danzig, den 17. Januar 1893.

Der Landrath.

7. Der Fleischermeister Otto Müller zu Ohra beabsichtigt, auf seinem Grundstück in Ohra No. 162, Blatt 6 des Grundbuchs einen Schlachtstall zu errichten.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbeordnung hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung und die Zeichnungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandarube 24, Zimmer 8 zur Einsicht ausliegen. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich oder mündlich zum Protokoll bei mir anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Konzessionsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zugleich beraume ich zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

Freitag, den 10. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,

in meinem Bureau an und lade zu diesem Termine den Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vor, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 17. Januar 1893.

Der Landrath.

8. Unter Bezugnahme auf die Verfügung der königlichen Regierung hiersebst vom 7. Januar 1891 und auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 15. Januar 1891 ersuche ich die evangelischen Gemeinde-Kirchenräthe und katholischen Kirchenvorstände aller Kirchen, sowie die Schulvorstände aller Schulen im hiesigen Kreise, bei denen der Fiskus entweder Patron oder Gutsherr ist, die Besichtigung der sämtlichen Kirchen-, Pfarr-, Organisten- und Schul-Gebäude im Laufe dieses Monats vorzunehmen und über den Befund des baulichen Zustandes derselben eine Verhandlung aufzunehmen.

Aus dieser Verhandlung muß hervorgehen, ob die einzeln aufzuführenden Gebäude sich in gutem, baulichen Zustande befinden, oder welche Bauten an denselben im laufenden Jahre nothwendig sind und wie groß die dadurch für jedes Gebäude entstehenden Kosten voraussichtlich sein werden, sowie welche Leistungen der Fiskus dazu wird beizutragen haben.

Wenn der Baubeitrag des Fiskus für jedes einzelne Gebäude voraussichtlich nicht über 500 Mark betragen wird, so ist sogleich die Veranschlagung des betreffenden Baues durch einen Sachverständigen fertigen zu lassen, sowie der Beschluß der Kirchengemeindeorgane bezw. des Schulvorstandes über die Ausführung dieser Bauten herbeizuführen.

Wegen derjenigen Bauten aber, bei denen der Beitrag des Fiskus mehr als 500 ~~Mk~~ voraussichtlich betragen wird, ist dem königlichen Kreisbaubeamten Herrn Baudath v. Schon hiersebst schleunigst und spätestens bis zum 10. Februar d. J. behufs Prüfung und Veranschlagung dieser Bauten eine Mittheilung zu machen.

Die Verhandlung über die Besichtigung der Gebäude und die an denselben jetzt nothwendigen Bauten ist mit der Angabe, hinsichtlich welcher Bauten die Veranschlagung durch den königlichen Kreisbaubeamten beantragt worden ist, sowie unter Beifügung der für die übrigen Bauten selbst beschafften Anschläge und der über die Ausführung dieser Bauten gefaßten Beschlüsse mir bis zum 15. März d. J. pünktlich einzureichen.

Danzig, den 19. Januar 1893.

Der Landrath.

Beilage.